

Allgemeine Lieferbedingungen der GRAVAG Energie AG

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1 Rechtsverhältnis

Die hier aufgeführten Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der GRAVAG Energie AG, 9430 St. Margrethen, hiernach GRAVAG genannt sowie dem Kunden. Kunde und damit Vertragspartner von GRAVAG für das bezogene Gas ist der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen, die mit Gas-Zählern ausgerüstet sind. Ansonsten ist der Grundeigentümer Kunde und Vertragspartner von GRAVAG. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Gas-Lieferung oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages. Damit anerkennt der Kunde die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die jeweils gültigen Preislisten. Er kann die jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und Preislisten Erdgas/Biogas jederzeit auf dem Internet unter www.gravag.ch einsehen oder bei GRAVAG beziehen.

1.2 Sondervereinbarungen

In besonderen Fällen, z.B. für saisonabhängige Lieferungen, unschaltbare Anlagen usw. kann GRAVAG Einzelverträge für den Anschluss und die Gas-Lieferungen mit dem Kunden abschliessen, die von den Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen. In solchen Fällen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen subsidiär, d.h., sie sind bindend, soweit in den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist.

2. GAS-LIEFERUNG

2.1 Umfang

Die Gas-Lieferungen erfolgen im Rahmen der vereinbarten Nutzung sowie der Leistungsfähigkeit des bestehenden Leitungsnetzes.

2.2 Regelmässigkeit

Das Gas wird mit Vorbehalt (Ziffer 2.3) ununterbrochen geliefert. In Bezug auf Beschaffenheit und Druck gelten die üblichen Werte und die üblichen Toleranzen.

2.3 Einschränkungen und Einstellungen

GRAVAG kann die Gas-Lieferungen bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Verlegung neuer Leitungen, in Fällen von Gas-Knappheit sowie auf behördliche Anordnungen einschränken oder einstellen. GRAVAG wird dabei möglichst auf die Bedürfnisse ihrer Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen wird sie im Voraus melden.

Der Kunde hat von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten und Einschränkungen der Gas-Lieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferungen entstehen könnten. Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder gegen andere massgebende Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 6.7 – ist GRAVAG nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Gas-Lieferung nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen oder weitere Gas-Lieferungen von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Unterbrechung der Gas-Lieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber GRAVAG. Die Wiederaufnahme der Gas-Lieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

2.4 Haftung

Ersatzansprüche gegen GRAVAG für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gas-Lieferungen sind ausgeschlossen. GRAVAG haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sachschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, auf CHF 20'000.00 pro Haftungsfall beschränkt.

3. MELDEWESEN (BEZUGSÄNDERUNGEN)

3.1 Kundenwechsel

Jeder Kundenwechsel ist GRAVAG vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer bzw. Vermieter rechtzeitig zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich auch für den Gas-Verbrauch des Nachfolgers weiter.

3.2 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Gas-Lieferung oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen kann der Kunde schriftlich per Ende eines Monats kündigen. GRAVAG kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehaltlich bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsver-

letzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Ziffer 6.7 und 7.1). Der Kunde haftet für die Bezahlung des Gas-Bezuges und allfälliger Nebenkosten bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

3.3 Unbenützte Anlagen

Für den Gas-Bezug und allfällige Nebenkosten leerstehender Objekte und unbenützter Anlagen ist der Grundeigentümer der GRAVAG gegenüber haftbar.

3.4 Vorübergehende Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Anlagen gilt nicht als Grund für die Auflösung des Vertragsverhältnisses und für die Nichtanerkennung entstandener Kosten.

4. MESSUNG DES GAS-VERBRAUCHES

4.1 Eigentum am Zähler

Der beim Kunden installierte geeichte Zähler zur Messung des bezogenen Gases ist Eigentum der GRAVAG.

4.2 Abrechnungseinheit

Bezogenes Gas wird mit dem geeichten Zähler in Betriebskubikmetern (Bm³) gemessen und in Kilowattstunden (kWh) verrechnet. Der in der Rechnung ersichtliche Faktor für die gemessenen Betriebskubikmeter in Kilowattstunden hängt vom Gas-Druck beim Zähler, den atmosphärischen Bedingungen und vom mittleren Brennwert ab.

4.3 Ablesung

Für die Feststellung des Gas-Verbrauches meldet der Kunde der GRAVAG den Zählerstand. Wird der Zählerstand nicht gemeldet, wird der Gas-Verbrauch eingeschätzt. GRAVAG ist berechtigt, den Zählerstand jederzeit selbst abzulesen oder einen Dritten dazu zu beauftragen.

4.4 Amtliche Prüfung

Der Kunde hat das Recht, eine amtliche Prüfung des Zählers zu verlangen, wenn er dessen richtigen Gang anzweifelt. Ergibt sich, dass die nach den Vorschriften des Eid. Amtes für Mass und Gewicht zulässige Fehlergrenze überschritten ist, trägt GRAVAG die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung des Zählers, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

4.5 Meldepflicht von Unregelmässigkeiten

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten am Gas-Zähler und an der übrigen Installation unverzüglich an GRAVAG zu melden.

4.6 Korrektur von Fehlanzeigen

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Zählers wird der Gas-Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Zeit vor und nach der Fehlanzeige sowie der gleichen Zeitperiode des Vorjahres (unter Berücksichtigung der Temperatur) soweit möglich ermittelt und die Rechnung dementsprechend korrigiert. Die Berichtigungen für die Fehlanzeigen erfolgen höchstens für die letzten zwei Bezugsjahre.

5. ERDGA- UND BIOGAS-PREISE

5.1 Gültigkeit der Preise

Die Preise für den Gas-Bezug richten sich nach den aktuellen Preislisten der GRAVAG. Die aktuellen Preislisten sind im Internet unter www.gravag.ch publiziert oder bei GRAVAG direkt erhältlich. Die von GRAVAG herausgegebenen Preise verstehen sich freibleibend. Sie können jederzeit durch schriftliche Ankündigung ausser Kraft gesetzt und durch neue ersetzt werden. Wird das von GRAVAG bezogene Gas von Grundeigentümern oder Vermietern an Untermieter verrechnet, so sind die einschlägigen Abgabepreise und Bedingungen der GRAVAG anzuwenden.

5.2 Preis Anpassung während Abrechnungsperiode

Ändern die Gas-Preise während der Abrechnungsperiode (1. Oktober bis 30. September), so kalkuliert GRAVAG den Gas-Verbrauch anhand der Heizgradtage pro Preisperiode.

6. FAKTURIERUNG UND ZAHLUNG

6.1 Abrechnungsmodus

Die Abrechnungsperiode dauert in der Regel vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres. Die Zähler-Ablesung erfolgt gewöhnlich auf Ende September durch den Kunden. Basierend auf dem Verbrauch des Kunden in der letzten Abrechnungsperiode, bzw. im 1. Abrechnungsjahr auf eine Schätzung der GRAVAG, stellt die GRAVAG dem Kunden zu Beginn der Abrechnungsperiode eine Vorausrechnung aus.

6.2 Zahlung

Der Kunde hat die Möglichkeit, die Vorausrechnung zu den von GRAVAG offerierten Bedingungen im Voraus (Vorauszahlung) oder in fünf gleichmässigen Beträgen (Teilzahlung) zu begleichen. Die jeweiligen Zahlungstermine werden von GRAVAG festgelegt.

6.3 Jahresabrechnung

Nach Beendigung der Abrechnungsperiode erstellt GRAVAG die Jahresrechnung unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen. Zu viel geleistete Zahlungen werden auf die neue Abrechnungsperiode vorgetragen oder auf Wunsch des Kunden zurückbezahlt. Es erfolgt keine Verzinsung.

6.4 Endabrechnungen

Abrechnungen infolge Eigentums- oder Abnehmerwechsels oder infolge Kündigung und Einstellung der Gas-Lieferung erfolgen zu Lasten des früheren Kunden.

6.5 Zwischenablesungen

Wünscht ein Kunde eine Ablesung ausserhalb des ordentlichen Ableseturnus, so erfolgt sie auf seine Kosten.

6.6 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

6.7 Zahlungsverzug

Mit der Mahnung durch GRAVAG wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5 % p.a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugfolgen zurückgehende Briefe dem Kunden mit je CHF 10.00 (exkl. MWST) in Rechnung gestellt. Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung für den Gas-Bezug in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist GRAVAG dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen und auf den Zeitpunkt des Fristablaufs hin die Gas-Lieferung einzustellen. Dieses Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn GRAVAG erneut mahnt.

6.8 Sicherstellung von Forderungen

GRAVAG ist berechtigt, zur Sicherstellung von zukünftigen Forderungen eine Vorauszahlung zu verlangen oder entsprechende Zähler einzubauen. Diese werden so eingestellt, dass ein angemessener Teil der Beträge zur Tilgung bestehender und zukünftiger Forderungen übrig bleibt. Für solche Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

6.9 Inkassoabtretung

GRAVAG ist berechtigt, Forderungen an einen Dritten (z.B. eine andere Gas-Versorgung) abzutreten. Bei Zuzug kann GRAVAG Forderungen einer anderen Gas-Versorgung übernehmen und gegenüber dem Kunden wie eigene Forderungen geltend machen.

6.10 Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von GRAVAG aus den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen ist ausgeschlossen.

7. EINSTELLUNG DER GAS-LIEFERUNG

7.1 Recht auf Einstellung

GRAVAG ist berechtigt, nach vorhergehender Anzeige die Gas-Lieferung aus folgenden Gründen einzustellen:

- wenn der Kunde Gas-Installationen benützt, die nicht den Betriebsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.
- wenn der Kunde rechtswidrig Gas bezieht, wobei die Überweilung des Fehlbaren an den Strafrichter vorbehalten bleibt.
- wenn GRAVAG oder deren beauftragten Dritten der Zutritt zu den Anlagen verunmöglicht oder verweigert wird.
- wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nach erfolgter Mahnung nicht nachkommt; bei Zahlungsverzug ist GRAVAG berechtigt, auch bei weiteren gasversorgten Objekten des Kunden die Lieferung so lange einzustellen, bis alle fälligen Forderungen (inkl. Demontagekosten) gegenüber GRAVAG beglichen sind.

Bei schwerwiegenden Sicherheitsmängeln kann GRAVAG die Gas-Lieferung auch ohne vorhergehende Mitteilung einstellen. Für die Folgen, die aus der Einstellung der Gas-Lieferung entstehen können, haftet GRAVAG nicht.

7.2 Fortbestehen der Zahlungspflicht

Die Einstellung der Gas-Lieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber GRAVAG und begründet insbesondere keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

8. BIOGAS

8.1 Ergänzende Allg. Lieferbedingungen für Biogas

Der Kunde kann den Lieferbeginn des gewählten Produktes in Absprache mit GRAVAG frei wählen. Es besteht keine feste Vertragslaufzeit. Ein Widerruf bzw. eine Änderung des Biogas-Anteils durch den Kunden ist in Absprache mit GRAVAG jederzeit möglich. GRAVAG sichert den entsprechenden Biogas-Anteil über eine Jahresbetrachtung. Die Bilanzierung (Einspeisung und Verkauf von Biogas) erfolgt über die Eidgenössische Oberzolldirektion. GRAVAG ist berechtigt, bei fehlenden Biogas-Mengen den Biogas-Anteil durch Erdgas zu ersetzen. Ab einer solchen Produkt-Anpassung wird der Preis für Erdgas verrechnet.

9. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist 9430 St. Margrethen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Inkraftsetzung, Änderung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen treten am 1. Oktober 2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen entsprechenden Regelungen der GRAVAG. GRAVAG ist berechtigt, diese Allgemeinen Lieferbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.